

! „Bestandsschutz“. Jeder kann mit seinem Eigentum, hier die Wohnung mit der Elektroinstallation, machen was er will. Das BGB sagt dazu im § 903:

„Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“

Dies gilt unabhängig davon, in welchem Zustand sich die Anlage befindet und ob sie möglicherweise eine Gefährdung darstellt oder nicht.

Um eine Neuinstallation zu erzwingen, müsste ein Dritter (Elektrofachkraft, Mieter, Vertreter des Mietervereins o. ä.) beweisen und zur Anzeige bringen, dass durch die möglichen Folgen der unzureichenden Installation (Brand, elektrischer Schlag), seine Rechte oder die anderer Bürger betroffen und verletzt werden. Da dies ein mühsamer Weg ist, den man nur bei akuter Gefahr beschreiten wird, bleibt dann nur die geduldige, hartnäckige und letztlich vielleicht doch überzeugende Diskussion.

Auf den so genannten „Bestandsschutz“ kann sich der Eigentümer dabei nicht berufen.

- Es gibt keine gesetzliche und allgemein gültige Festlegung, die einer alten Anlage „Bestandsschutz“ zuerkennt und
- nirgendwo ist verbindlich festgelegt oder definiert, was „Bestandsschutz“ in der Elektrotechnik eigentlich bedeutet und welchem Sicherheitsniveau eine Anlage mit „Bestandsschutz“ entsprechen muss.

Die Behauptung „Meine elektrische Anlage hat Bestandsschutz“ ist lediglich eine Drohgebärde. Sie fällt in sich zusammen, wenn man den konkreten Beweis dafür verlangt.

Andersherum wird ein Schuh daraus. Es ist zu klären, ob eine Anlage sicher genug ist oder ob sie auf Grund ihrer Mängel den aktuellen Normen angepasst werden muss. Dabei ist zu berücksichtigen:

1. Eine Anlage, die nicht nach den technischen Regeln errichtet oder erweitert/ geändert wurde, die nicht den Vorgaben der Norm entsprechend angepasst wurde, wenn sich z. B. ihre Umgebungsbedingungen verändert haben, muss den aktuellen Vorgaben angepasst werden.
2. Bestimmte ältere Anlagen sind in jedem Fall den aktuellen Normen anzupassen (UVV BGV A3).
3. Jede prüfende Elektrofachkraft hat dem Besitzer einer jeden – alten oder neuen – Elektroanlage eine Anpassung zu empfehlen, wenn sie der Ansicht ist, dass diese eine Gefährdung für die mit ihr umgehenden Personen darstellt.

Diese Sicherheitsstrategie wird einzig und allein durch eine konsequente, aktive und sachgerechte Information der Anlagenbesitzer durch die Elektrofachkräfte umgesetzt werden können. Nur so ist zu erreichen, dass alte unsichere Anlagen baldmöglichst verschwinden. Die Frage des Anlageneigentümers (Betreiber,

Unternehmer, Arbeitgeber) und der Elektrofachkräfte sollte somit nicht lauten,

- „Hat die alte Elektroinstallation Bestandsschutz“, sondern vielmehr,
- „Ist die alte Elektroinstallation noch so gut und so sicher, dass sie von ihrem Eigentümer ohne Gewissensbisse, d. h. ohne Schäden und Unfälle zu riskieren, selbst benutzt oder Anderen vermietet werden kann“ (BGB §§536/537).

Gerätewechsel. Da mit dem Auswechseln der Steckdosen keine Veränderung der Anlage, ihrer Schutzmaßnahme, ihrer Belastung oder ihrer Umgebungsbedingungen verbunden ist, ergibt sich aus diesem Austausch auch kein Grund zur Anpassung der alten Anlage an die neuen Normen.

Er soll jedoch für die Elektrofachkraft – den „Beschützergarant“ ihrer Kunden – Anlass sein, um nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer Veränderung dieser Anlage mit der klassischen Nullung hinzuweisen. K. Bödeker

Aufbau einer Mehrfacheinspeisung für eine NS-Anlage

? In einem Industrieunternehmen erfolgt die Mittelspannungseinspeisung (10 kV) durch das EVU. Mehrere Transformatoreinspeisungen in unterschiedlichen Gebäuden erzeugen ein NS-Netz (400/230 V). Insgesamt gibt es im Werk sieben NS-Hauptverteilungen, die jeweils von einem oder bis zu drei Trafos versorgt werden. In der NS-

Hauptverteilung werden die Trafos dann über Kuppelschalter parallel betrieben.

In den NS-Hauptverteilungen wird der PEN-Leiter vom Trafo aufgeteilt in PE- und N-Leiter. An diesen Hauptverteilungen sind dann ausschließlich Abgänge im Fünf-Leitersystem angeschlossen (L1, L2, L3, N und PE), also TN-S-System. An den Hauptverteilungen ist aber teilweise auch der Umschaltschrank einer Netzersatzanlage angeschlossen – ebenfalls im Fünf-Leitersystem. Auch die Generatoren der Netzersatzanlage sind im Fünf-Leitersystem angeschlossen. Bei den Generatoren ist der Sternpunkt geerdet durch eine Brücke zwischen der N- und PE-Schiene im Umschaltschrank der Netzersatzanlagen. Die Netzumschaltung erfolgt durch dreipolige Schütze automatisch (L1, L2, L3), der N-Leiter wird nicht mit geschaltet (Bild 1). Nach unserer Überzeugung müsste der N-Leiter mit umgeschaltet werden, da man im TN-C-System nach der Aufteilung des PEN-Leiters in PE- und N-Leiter keine erneute Verbindung zwischen diesen beiden Leitern herstellen darf. Dies erfolgt aber durch die Sternpunktterdung der Anlagen.

Nach unserer Meinung muss der N-Leiter mit umgeschaltet werden und die Sternpunktterdung der Generatoren sowie der NS-Netze jeweils vor dieser Umschaltung ausgeführt sein, so dass es zu keiner unzulässigen Zusammenführung des PE- und N-Leiters kommt.

! Bei elektrischen Anlagen mit parallelen Einspeisungen aus verschiedenen Spannungsquellen (in den Normen spricht man in diesem Fall von einer Mehrfacheinspeisung),



